Hinweise im Vollzug des § 22 SGB II (Stand 01.04.2011)

1. Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat von der Verordnungsermächtigung nach § 27 Nummer 1 SGB II nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landkreis Deggendorf als Träger der Leistungen nach § 22 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) festlegt, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind.

1.1 Grundsätze

Die Prüfung der Angemessenheit stellt immer eine Einzelfallprüfung dar. Die Erfahrungen seit 2005 zeigen, dass die pauschalierten Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz einen validen Richtwert darstellen.
Deshalb werden die jeweils gültigen Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz als Richtwert für den Regelfall zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft vorgegeben.

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Richtwert (Höchstgrenze ab 01.01.2009)
1	I	292 Euro
	II	308 Euro
2	I	352 Euro
	II	380 Euro
3	I	424 Euro
	II	451 Euro
4	I	490 Euro
	II	523 Euro
5	I	561 Euro
	II	600 Euro
Mehrbetrag für weitere Haushaltsmitglieder	I	66 Euro
	II	72 Euro

Mietstufe I (Gemeinden im Landkreis)
Mietstufe II (Stadt Deggendorf, Stadt Plattling, Stadt Osterhofen)

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft / Angemessenheitsprüfung

Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die Kosten für die Kaltmiete und die Nebenkosten heranzuziehen, nicht jedoch die Heizkosten.

Kosten für Verköstigung, Warmwasser, Kabelerstanschluss, Reparaturkosten (verursacht durch den Mieter), Bedienung, Wäsche und ähnliches sind bei der Angemessenheitsprüfung in Abzug zu bringen und gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft

Zudem sind folgende Kosten bei der Angemessenheitsprüfung in Abzug zu bringen :

Kosten für	**derzeit in Abzug zu bringen bei Angemessenheitsprüfung**	**als Aufwendungen für Kosten der Unterkunft anzuerkennen**
Garage	20,42 Euro	Nein
Stellplatz	10,21 Euro	Nein
Hausgarten	2,56 Euro	Nein
Teilmöblierung	10 % der Kaltmiete	Ja
Vollmöblierung	20 % der Kaltmiete	Ja

Zur Angemessenheitsprüfung ist die Wohnungsgröße heranzuziehen. Folgende Richtwerte sind dabei zu beachten:

Personenzahl	max. qm – Zahl (alternativ)	max. Wohnraumzahl (alternativ)
1	50	1-2
2	65	2
3	75	3
4	90	4
jede weitere Person	15	1

1.3 Ausnahmetatbestände/ Entscheidungsbefugnis

Liegen Ausnahmetatbestände vor, so ist im Einzelfall eine Abweichung von den Richtwerten möglich.
Die Entscheidungsbefugnis wird der Geschäftsführung der ARGE SGB II sowie der Teamleitung des Leistungsbereichs erteilt. Die Abweichung ist zu dokumentieren.

1.4 Unangemessene Unterkunftskosten

Wird bei der Bewilligung der Leistungen festgestellt, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen sind, so ist der Hilfeempfänger mit einem Anpassungsschreiben auf diese Tatsache hinzuweisen. Die unangemessenen Unterkunftskosten können längsten sechs Monate in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Werden die Kosten der Unterkunft auf Grund von Nebenkostenerhöhungen unangemessen, so ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu prüfen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug, so werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II weiterhin die bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.

2. Angemessene Heizkosten

Die Erfahrung seit 2005 zeigen, dass eine Pauschalierung in diesem Bereich nicht haltbar ist. Auch in diesem Bereich ist immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Die vom Vermieter veranschlagte Vorauszahlung für Heizkosten ist in der Regel als Aufwendung anzuerkennen.
Nur bei begründeten Zweifeln ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (Isolierung des Hauses? Wie viele Außenwände hat der Wohnraum? Liegt der Wohnraum

über einem nicht isolierten Keller usw.) eine abweichende Festsetzung durch den Leistungsträger vorzunehmen. Die Entscheidungsbefugnis liegt insoweit bei der Geschäftsführung und der Teamleitung des Leistungsbereichs. Die Abweichung ist zu dokumentieren.

Nicht als Heizkosten sind die Warmwasserkosten zu berücksichtigen (s. Punkt 3)

3. Kosten für Warmwasser aus Basis des Urteils des BSG vom 27.02.2008

Aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Kosten für die Zubereitung von Warmwasser nicht mehr in der Regelleistung enthalten.

Wird Warmwasser dezentral (Boiler) zubereiten ist die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II zu prüfen. Weitere Bestimmung sind den fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II zu entnehmen (Leistung des Bundes).

Nachfolgende Regelungen gelten nur bis 31.12.2010 und für Heizkostenabrechnungen bis 31.12.2010:

Das Bundessozialgericht urteilte am 27.02.2008, dass die Kosten der Warmwasserbereitung mit einem Anteil von 6,22 Euro in der (vollen) Regelleistung zum 01.01.05 enthalten und daher maximal in dieser Höhe von den Kosten für Heizung in Abzug zu bringen ist.

Der Warmwasseranteil ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechend seiner Regelleistung in Abzug zu bringen.

Für die Zeit vor dem 01.07.2007 gelten folgende Warmwasseranteile:

Regelleistung	*%*	*WW- Kostenanteil in Euro*
345	*100%*	*6,22 Euro*
311	*90 %*	*5,60 Euro*
276	*80 %*	*4,98 Euro*
207	*60 %*	*3,73 Euro*

Auf Grund der Regelsatzerhöhungen zum 01.07.07 und 01.07.08 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die entsprechenden Warmwasseranteile wie folgt festgelegt:

Höhe der Regelleistung	Prozentualer Anteil an der Regelleistung	Entsprechender Warmwasserkostenanteil in Euro
1. Juli 2007 – 30. Juni 2008		
347 €	100%	6,56 €
312 €	90%	5,90 €
278 €	80%	5,25 €
208 €	60%	3,93 €
1. Juli 2008 – 30. Juni 2009		
351 €	100%	6,63 €
316 €	90%	5,97 €
281 €	80%	5,31 €
211 €	60%	3,98 €

a) Heiz- und Warmwasserkosten in einer Summe

Werden die Heiz- und Warmwasserkosten in einer Summe angegeben, so sind von dieser die Warmwasseranteile für jedes Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abzuziehen.

Beispiel: Ehepaar ab 01.07.08 mtl. Heiz- und Warmwasserkosten 80 Euro ./. 5,97 Euro (Ehemann) ./. 5,97 Euro (Partnerin)= zu übernehmende Heizkosten: 68,06 Euro.

b) Heiz- und Warmwasserkosten werden getrennt ausgewiesen

Werden die Heiz- und Warmwasserkosten getrennt angegeben, so ist zu prüfen, ob der geforderte Anteil für die Warmwasserzubereitung über dem im Regelsatz enthaltenen Anteil liegt.

Liegt der Abschlag unter dem im Regelsatz beinhalteten Warmwasserkostenanteil, so ist der geforderte Abschlag nicht zu übernehmen. Da der Hilfeempfänger frei über seinen Regelsatz verfügen kann, dürfen die „freien" Warmwasserkosten nicht von den Heizkosten abgezogen werden:

Beispiel:
Ehepaar Heizkosten: 60 Euro, Warmwasserkosten monatlich 5 Euro.

Vergleichsberechnung:

Anteil Ehemann	*5,97 Euro*
Anteil Partnerin	*5,97 Euro*
Warmwasseranteil im Regelsatz der gesamten Bedarfsgemeinschaft	*11,94 Euro*
Geforderter Warmwasserabschlag	*5,00 Euro*
Warmwasseranteil von 5 Euro ist nicht bei den Heizkosten zu berücksichtigen.	
Der Warmwasseranteil von 6,94 Euro, welcher über der geforderten Abschlagszahlung von 5 Euro liegt, steht der Bedarfsgemeinschaft zur freien Verfügung.	

Liegt der geforderte Abschlag über dem im Regelsatz beinhalteten Warmwasserkostenanteil, so ist der übersteigende Betrag zu den Heizkosten zu zählen.

Beispiel:
Ehepaar, Heizkosten 60 Euro, Warmwasserkosten mtl. 15 Euro

Vergleichsberechnung:

Anteil Ehemann	*5,97 Euro*
Anteil Partnerin	*5,97 Euro*
Warmwasseranteil im Regelsatz der gesamten Bedarfsgemeinschaft	*11,94 Euro*
Geforderter Warmwasserabschlag	*15,00 Euro*
Über dem Warmwasseranteil liegender Betrag	*3,06 Euro*
Es beliebt lediglich der Warmwasseranteil in Höhe von 11,94 Euro, der im Regelsatz enthalten ist, unberücksichtigt.	
Der über dem im Regelsatz berücksichtigte Warmwasseranteil in Höhe von 3,06 Euro ist den Heizkosten zuzurechnen, so dass sich in diesem Beispiel zu berücksichtigende Heizkosten von 63,06 Euro errechnen.	

c) <u>Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</u>

Bei der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung wurden bislang nur die Heizkosten berücksichtigt.

Ab sofort sind neben den Heizkosten auch die über dem im Regelsatz der Bedarfsgemeinschaft liegenden Warmwasserkostenanteil des Abrechnungszeitraumes Kosten für die Zubereitung von Warmwasser zu den Heizkosten zu zählen.

Beispiel:
Abrechnung für das Jahr 2008 für ein Ehepaar
Heizkosten 700 Euro
Warmwasserkosten 250 Euro

Die bisherige Regelung ließ nur eine Abrechnung der Heizkosten zu (Vergleich Verbrauch mit angefallenen Heizkosten)

Nunmehr wird berechnet, ob die angefallenen Warmwasserkosten mit dem Regelsatz abgedeckt sind.

Angefallene Warmwasserkosten in 2008	*250 Euro*
./. Anteil des Ehepaares (beide 5,90 Euro) bis 30.06.08 ; 11,80 Euro x 6 Monate	*-70,80 Euro*
./. Anteil des Ehepaares (beide 5,97 Euro) von Juli bis Dezember 08; 11,94 Euro x 6 Monate	*-71,64 Euro*
Über dem im Regelsatz liegender Anteil, welcher zu den angefallenen Heizkosten zu zählen ist.	*107,56 Euro*

4. <u>Einmalige Heizkosten bei Selbstbeschaffern</u>

Auf Grund des BSG-Urteils vom 16.05.2007 Az.: B 7b AS 40/06 darf die Abgeltung von Heizkosten bei Selbstbeschaffern nicht mehr in monatlichen Pauschalen erfolgen, so dass eine einmalige Deckung des angemessenen Bedarfes zu erfolgen hat.

4.1 Im Regelfall werden die Kosten für Heizmaterial wie folgt festgelegt:

- Die Hilfebedürftigen haben bei Auflaufen des Bedarfes einen Antrag zu stellen und den individuellen Bedarf (Anhaltspunkt kann die letzte Rechnung sein) nachzuweisen.

- Der individuelle Bedarf darf in der Regel folgende Richtwerte nicht überschreiten:

Größe des Haushalt	Prozent	Literzahl
1-2 Personen-Haushalt	100 %	924 l
3-4 Personen-Haushalt	125 %	1155 l
5 Personen-Haushalt	150 %	1386 l
Für jede weitere Personen	+ 25 %	+231 l

Bei Beschaffung von Holz/Kohle gelten folgende Richtwerte, welche jährlich aktualisiert werden:

Brennstoffbeihilfen 2008/2009	Holz/Kohle
Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen	480,00 €
Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen	600,00 €
Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen	720,00 €
allein unterstützte Haushaltsangehörige	120,00 €

- Die Erbringung erfolgt als Geld- oder Sachleistung (Gutschein).

4.2 Ausnahmetatbestände

Liegen im Einzelfall nachgewiesene Ausnahmetatbestände vor, die eine Abweichung von 4.1. rechtfertigen, so erfolgt die Festsetzung der Heizkosten unter Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Geschäftsführung sowie der Teamleitung des Leistungsbereichs der ARGE SGB II. Die Abweichung ist zu dokumentieren.

5. Unterkunftskosten im Übergangswohnheim

Im Übergangswohnheim untergebrachte Personen haben der Regierung von Niederbayern monatlich Unterkunftskosten zu entrichten. Diese Kosten decken die Unterkunftskosten einschließlich Kochfeuerung, Beleuchtung und den Warmwasserbedarf.

Von den Unterkunftsgebühren sind die im Regelsatz beinhalteten Energiekosten (8 %) in Abzug zu bringen.

6. Zusicherung/Umzugskosten/Mietkaution

6.1 Zusicherung Ü 25

Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll seitens des bisher zuständigen kommunalen Trägers vor Abschluss eines Mietvertrages eine Zusicherung erteilt werden.

Diese Zusicherung muss erteilt werden, wenn

a) ein wichtiger Grund vorliegt (Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort, Wohnung wurde gekündigt, Umzug wurde durch uns nahegelegt, das Wohnraum zu teuer….)
b) der Mietvertrag noch nicht unterschrieben wurde und
c) der „neue“ Wohnraum angemessen ist.

Prüfschritte:

- Die Prüfung, ob eine Zusicherung erteilt werden kann, entfällt, wenn der Mietvertrag bereits unterzeichnet wurde.

- Die Prüfung, ob ein anzuerkennender Grund vorliegt, erfolgt ausschließlich in der Leistungsabteilung, außer der Kunde macht geltend, dass er auf Grund des besseren Arbeitsmarktes den Landkreis Deggendorf verlassen will. In diesen Fällen gibt der Bereicht Markt und Integration eine Stellungnahme ab.

- Die Prüfung, ob der „neue“ Wohnraum angemessen ist, erfolgt durch Bestätigung des Zuzugsträgers. Somit wird sichergestellt, dass die nach § 22 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz SGB II erforderliche Beteiligung des künftigen Trägers erfolgt.

Sind alle drei Tatbestandsmerkmale (Grund, angemessene Wohnung und nicht abgeschlossenen Mietvertrag) erfüllt, kann die schriftliche Zusicherung seitens der ARGE SGB II Deggendorf erfolgen.

Da die Zusicherung den Charakter eines Verwaltungsaktes hat, muss darauf geachtet werden, dass das Schreiben mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

6.2 Zusicherung U 25

Nach § 22 Abs. 5 SGB II werden für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die KDU nur erbracht, wenn eine vorherige schriftliche Zusicherung des kommunalen Trägers erfolgt.

Die Verpflichtung zu Zusicherung besteht, wenn

a) der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
b) der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
c) ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Sollte eine der vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, kann von der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Nach § 68 Abs. 2 gilt § 22 Abs. 2 a Satz 1 SGB II (alte Fassung, neu § 22 Abs. 5 SGB II) nicht für Personen, die am 17.02.2006 nicht mehr im Haushalt der Eltern gelebt haben.

Folgende Vorgehensweise ist bei einem geplanten bzw. bereits erfolgten Umzug eines unter 25-jährigen einzuhalten:

1. Feststellen, ob der unter 25-jährige am 17.02.2006 im Haushalt der Eltern gelebt hat. Bei Aussiedler, die im Aussiedlerwohnheim gelebt haben wird unterstellt, dass der unter 25-jährige im Haushalt der Eltern gelebt hat. Diese Vorgehensweise wurde mit der Geschäftsführung vereinbart.

2. Lebte der unter 25-jährige am 17.02.2006 nicht mehr im Haushalt der Eltern ist wie gehabt vorzugehen, d.h. der Laufzettel für Neuanmietung ist zu verwenden. Es muss aber trotzdem ein Grund vorliegen, der den Wohnungswechsel rechtfertigt.
3. Bei U-25 die sich nach dem 17.02.2006 eine Wohnung angemietet haben und eine Zusicherung von uns bekommen haben bleibt alles beim Alten, weil die Zusicherung vorlag.
4. Bei U-25 jährigen, die ohne Zusicherung nach dem 17.02.2006 eine eigene Wohnung bezogen haben ist nunmehr zu prüfen, ob ein schwerwiegender Grund nach § 22 Abs. 5 Satz 2 vorgelegen hat bzw. es ihm nicht zumutbar war, eine Zusicherung einzuholen. Liegen solche Gründe vor sind die KDU weiter zu übernehmen. Liegen solche Gründe nicht vor sind die KDU ab Weiterbewilligung, frühestens ab 01.04.2006, aus der Berechnung zu nehmen.

Sprechen U-25, die am 17.02.2006 bei den Eltern gelebt haben wegen der Neuanmietung einer Wohnung vor, haben diese schriftlich die wichtigen Gründe darzulegen.

6.3 Umzugskosten

Eine Übernahme der Umzugskosten kann nur bei vorheriger Zusicherung (s. 6.1 und 6.2) erfolgen.

In der Regel soll der Umzug durch den Hilfeempfänger selbst organisiert und durchgeführt werden (Selbstfahrer).

Bestehen Gründe, ein Umzugsunternehmen zu beauftragen (kein Führerschein, weiter Umzugsweg, gesundheitliche Gründe), so sind diese vom Kunden plausibel darzulegen und nachzuweisen.

Bei Umzügen durch Umzugsunternehmen sind drei Angebote mit kompletter Umzugsgutliste vorzulegen. Bei Kosten unter 500 Euro kann auf die Vorlage der Kostenvoranschläge verzichtet werden.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Es wird eine Höchstgrenze (Angebotshöhe) festgelegt. Darüber hinausgehende Kosten werden in der Regel nicht übernommen.

6.4 Kaution

Die Übernahme der Kaution erfolgt nur bei vorheriger Zusicherung (s. 6.1 und 6.2)

Die Übernahme der Kaution erfolgt in der Regel als Darlehen (§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II).

Ab 01.04.2011 wird bei laufendem Bezug das Darlehen mit 10 % des maßgebenden Regelsatzes getilgt (§ 42 a Abs. 2 SGB II).

7. Zuschuss zu den nicht gedeckten Unterkunftskosten bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG erhalten (§ § 27 Abs. 3 II).

Der Zuschuss zu den nicht gedeckten Unterkunftskosten bei Auszubildenden kann nur gewährt werden, wenn tatsächlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem BAföG gezahlt werden.

Obwohl diese Leistung nicht Teil des ALG II ist, wird das Einkommen und Vermögen nach

dem SGB II ermittelt (§§ 11 und 12 SGB II) und einem nach dem SGB II ermittelten fiktiven Gesamtbedarf gegenübergestellt.

Vor der Berechnung ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz besteht.

Nach Auffassung des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (21.08.2008) erfolgt die Bearbeitung nach folgenden Berechnungsschritten:

- Schritt 1 (Ermittlung der nicht gedeckten Unterkunftskosten):
  Von den festgestellten notwendigen (angemessenen) Kosten der Unterkunft und Heizung sind die in der BAB und BAföG enthaltenen Pauschalen für Wohnung sowie die nachgewiesenen Erhöhungsbeträge abzuziehen.
  Seit 10/2010 ist der Anteil der Kosten für die Unterkunft nicht mehr gesondert der Leistung zu entnehmen. Die Info über aktuell geltende Wohnkostenanteile erfolgt gesondert.

- Schritt 2 (fiktive Bedarfsberechnung)
  Verbleibt ein nicht gedeckter Anteil an den KDU ist festzustellen, ob das übrige Einkommen und Vermögen (Kindergeld, BAföG, BAB, Unterhaltsleistungen, Zinsen usw.) des Anspruchstellers bzw. der Bedarfsgemeinschaft ausreicht, den Grundbedarf (Regelleistung) und evtl. Mehrbedarfes zu decken
- Schritt 3 (Abzug des übersteigenden EK/Verm. aus fiktiver Berechnung)
  Ergibt sich aus der fiktiven Bedarfsberechnung ein einzusetzendes Einkommen oder Vermögen, so ist dieses zur Deckung der nicht gedeckten Unterkunftskosten heranzuziehen.
- Schritt 4 (Festsetzung des Zuschusses)
  Verbleibt nach Abzug des übersteigenden Einkommens/Vermögens aus der fiktiven Bedarfsberechnung noch ein nicht gedeckter Teil von KDU, so ist dieser Betrag als Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II zu gewähren.

8. <u>Besonderheiten</u>

8.1 Mietverhältnisse bei Verwandten und Verschwägerten:

a) Wenn bisher (insbes. vor Eintritt der Bedürftigkeit) kein Mietverhältnis bestand und die Wohnung kostenlos genutzt werden durfte:
Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 08.02.1989 (FEVS Band 39, S. 192) in Fortführung seiner ständigen Rechtssprechung entschieden, dass auch von einem - nicht hilfebedürftigem - Stiefvater, der aus seinem Einkommen den Eigenbedarf einschl. des Bedarfs der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen <u>nicht</u> decken kann, nach § 16 BSHG erwartet werden kann, dass er seine Stiefkinder unentgeltlich bei sich wohnen lässt, wenn Größe und Ausstattung der Wohnung, für die er die Miete trägt, nicht durch die Stiefkinder bedingt sind und wegen des Aufenthalts in der Wohnung auch sonst keine Mehraufwendungen für die Unterkunft entstehen. In einer solchen Situation kann der Stiefvater billigerweise nicht erwarten, die Stiefkinder würden sich an den Aufwendungen für die Unterkunft anteilsmäßig beteiligen, sofern ihr Einkommen nicht ausreicht, diese Aufwendungen für die Unterkunft zu tragen.

In diesem Falle können allenfalls verbrauchsabhängige angemessene Nebenkosten und Heizkosten berücksichtigt werden.

b) Wenn bisher bereits ein Mietverhältnis bestand und Miete entrichtet werden musste oder aber die Wohnung bisher anderweitig vermietet war und nach dem Einzug des verwandten/ verschwägerten Hilfeempfängers von diesem ebenfalls Miete entrichtet werden muss:

Soweit Verwandte/Verschwägerte bestehende Mietverträge vorlegen und die seit Beginn des Mietverhältnisses geleisteten Mietzahlungen nachweisen können, werden die angemessenen Unterkunftskosten dann berücksichtigt, wenn der Vermieter damit einverstanden ist, dass beim zuständigen Finanzamt Auskunft darüber eingeholt wird, ob, seit wann und in welcher Höhe der Vermieter die Mietzahlungen versteuert hat. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Einverständniserklärung ergibt sich im Umkehrschluss aus der sittlichen und moralischen Verpflichtung von Verwandten/Verschwägerten, Angehörige mietfrei wohnen zu lassen.

Bei Untermietverhältnissen ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters mit der Untervermietung vorzulegen.

8.2 Unterkunftskosten für nichtsesshafte Personen

Nichtsesshaften Personen, die nach den Bestimmungen des SGB II als Leistungsempfänger einzustufen sind, erhalten Unterkunft in Form eines Übernachtungsgutschein für grundsätzlich eine Übernachtung in einer Pension. Ausnahmsweise können die Kosten (in Form eines Gutscheines) für weitere Übernachtungen übernommen werden, wenn die Weiterreise aus tatsächlichen Gründen (z. B. Krankheit) nicht möglich ist.